

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Gs/Gr
Tel.: +49 30 240087-68
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

29. Januar 2021

E-Mail

Modernisierung der Betriebsprüfung – Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer zur Anpassung verfahrensrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf unseren fachlichen Austausch u. a. in der virtuellen Tagung der Präsidenten der Steuerberaterkammern am 9. Dezember 2020 zum o. g. Thema senden wir Ihnen – wie angekündigt – die [Vorschläge der BStBK zur Modernisierung der Betriebsprüfung](#).

Um Betriebsprüfungen zeiteffizient, planbar und verbindlich zu gestalten, bedarf es insbesondere der Anpassung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Der Fokus sollte dabei nicht nur auf Großbetrieben und Konzernen liegen. Dringend erforderlich sind auch Erleichterungen für KMU. Insoweit zielen die Vorschläge der BStBK auf eine Anpassung der Gesamtstruktur verfahrensrechtlicher Vorschriften ab, von der Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und die Finanzverwaltung gleichermaßen profitieren können.

Steuerberater verfügen über umfangreiche Erfahrung bei Betriebsprüfungen und haben ein essentielles Interesse daran, an der Fortentwicklung der Betriebsprüfung mitzuarbeiten und ihre Expertise in die weitere Diskussion einzubringen. Wir regen daher einen weiteren, vertieften Austausch zu den aufgezeigten Vorschlägen an. Die BStBK wird zudem zeitnah mit weiteren Vorschlägen, insbesondere die internationalen Gesichtspunkte der Betriebsprüfung und die Weiterentwicklung kooperativer Tax Compliance Management Systeme betreffend, auf Sie zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Oliver Glückselig
Referent

Anlage

Anlage

„Moderne Betriebsprüfung – zeiteffizient, planbar und verbindlich“

Vorschläge der BStBK

zur Anpassung verfahrensrechtlicher Vorschriften

I. Vorbemerkung

Für die Mehrzahl der Mandanten verursachen lang andauernde Außenprüfungen einen erhöhten Aufwand, der erhebliche personelle und finanzielle Kapazitäten bindet. Der Aufwand ist umso höher, je länger die Prüfungszeiträume in der Vergangenheit liegen. Die Sachverhaltsermittlung wird dadurch schwieriger, insbesondere dann, wenn verantwortliche Mitarbeiter zwischenzeitlich aus dem Unternehmen ausgeschieden sind. Die langen Prüfungsdauern führen zu Rechtsunsicherheiten, die im internationalen Vergleich zum Standortnachteil gereichen. Im Ausland ist ein klarer Trend hin zu kooperativen Modellen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung erkennbar (z. B. Österreich und Niederlande).

Ferner steigen die mit den Mehrergebnissen verbundenen Nachzahlungszinsen bei weiter zurückliegenden Prüfungszeiträumen. Diese machen heute, auch aufgrund des nicht mehr dem Marktumfeld entsprechenden Zinssatzes von 6 % p. a., einen bedeutenden Teil der zu entrichtenden Nachzahlungen aus. Aus Sicht der Mandantschaft wären zeitnähere Außenprüfungen daher wünschenswert. Dies würde die Rechtssicherheit für die Unternehmen merklich steigern und auch den Arbeitsaufwand und die Ressourcen in der Finanzverwaltung schonen.

Aus Sicht der BStBK darf der Fokus dabei nicht nur auf Großbetrieben und Konzernen liegen. Dringend erforderlich sind Erleichterungen auch für KMU, die als „Rückgrat der deutschen Wirtschaft“ den zentralen Mandantenstamm der Steuerberater ausmachen und durch überbordende Bürokratie und lange Prüfungsdauern stark belastet sind. Die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen daher in ihrer Gesamtstruktur insoweit angepasst werden, als das Unternehmen unabhängig von ihrer Größe davon profitieren können.

Aus diesen Erwägungen resultieren folgende zentrale Forderungen:

- Die Prüfungszeiträume müssen deutlich näher an das aktuelle Wirtschaftsjahr heranrücken.
- Das Fristenkonzept der AO bedarf mit Blick auf Betriebsprüfungen einer grundsätzlichen Reform mit dem Ziel der Erlangung schnellerer Rechtsicherheit. Festsetzungsfristen und die damit in Verbindung stehenden Aufbewahrungsfristen sind zu verkürzen. Laufende Prüfungen sollten weder von den Unternehmen noch von der Finanzverwaltung in die Länge gezogen werden können. Die Ablaufhemmung sollte daher verkürzt und eine Höchstdauer für Betriebsprüfungen eingeführt werden.
- Das Institut der verbindlichen Zusage gem. § 204 AO sollte optimiert werden. Der Steuerpflichtige muss an der Darstellung des geprüften Sachverhalts mitwirken können und es sollten Fristen für die Antragstellung- und -erteilung in das Gesetz aufgenommen werden.
- Es sollte in der AO ein Konzept der punktuellen Bestandskraft installiert werden. Das würde die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtigen zu gleichen Teilen entlasten.

- Die Prüfungen sollten in einem kooperativen, nicht in einem konfrontativen Klima durchgeführt werden. Die Prüfungsorganisation und das Prüfungsverfahren müssen vor diesem Hintergrund ausgestaltet werden.
- Prüfungsergebnisse müssen den Unternehmen erläutert werden; dies gilt insbesondere für die Ergebnisse IT-gestützter, statistisch-mathematischer Prüfungsverfahren. Die Ergebnisse solcher Verfahren haben nur Indizwirkung; der Steuerpflichtige muss die Möglichkeit haben, die Ergebnisse zu begründen bzw. zu widerlegen. Eine gesetzliche Grundlage muss geschaffen werden.
- Insgesamt sollten die verfahrensrechtlichen Anpassungen eine Win-Win-Situation zum Ziel haben. Etwaigem Missbrauch muss daher von vornherein durch entsprechende Regelungen begegnet werden.

II. Die Vorschläge der BStBK im Einzelnen

• Verkürzung der Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO)

Die Festsetzungsverjährung dient primär der Schaffung von Rechtsfrieden. Nach Eintritt der Festsetzungsverjährung kann ein Steuerbescheid nicht mehr ergehen, eine Steuer also weder festgesetzt noch eine bereits ergangene Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder berichtigt werden. Es werden mithin Ansprüche des Steuergläubigers und Steuerschuldners gleichermaßen begrenzt. Die Festsetzungsfrist verlängert sich bei der Betriebsprüfung aufgrund zahlreicher Tatbestände (insbesondere der Anlauf- und Ablaufhemmung, §§ 170, 171 AO) mitunter erheblich.

Die Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO sollte daher aus Sicht der BStBK von vier auf drei Jahre verkürzt werden. Der Prüfungszeitraum umfasst bei nicht anschlussgeprüften Unternehmen in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BpO). Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs in dem die Steuererklärung eingereicht wird (§ 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO). Die Festsetzungsverjährung für das erste Jahr eines dreijährigen Prüfungszeitraumes würde zukünftig statt nach dem fünften bereits nach dem vierten Folgejahr eintreten. Betriebsprüfungen müssten dementsprechend spätestens zwei Jahre nach Ablauf des dreijährigen Prüfungszeitraumes begonnen werden.

• Verkürzung der Ablaufhemmung (§ 171 Abs. 4 Satz 3 AO)

Aus Sicht der BStBK ist eine Begrenzung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 Satz 3 AO dringend erforderlich. Diese bestimmt, dass die Festsetzungsfrist spätestens endet, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussbesprechung stattgefunden hat (oder, wenn die Schlussbesprechung unterblieben ist, seit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die letzten Ermittlungen im Rahmen der Außenprüfung stattgefunden haben), die Festsetzungsfristen des § 169 Abs. 2 AO verstrichen sind.

Eine schnellere Erlangung von Rechtssicherheit kann dadurch erreicht werden, dass der Beginn der Ablaufhemmung anstatt an das Kalenderjahr der Schlussbesprechung an das Kalenderjahr der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung zu knüpfen ist. Eine etwaige Verlängerung der Festsetzungsfrist würde um den Zeitraum zwischen dem Kalenderjahr der Prüfungsanordnung bis zum Kalenderjahr der Schlussbesprechung reduziert. Bereits zum Zeitpunkt der Prüfungsanordnung würde zudem für alle Beteiligten hinreichend Klarheit über die Dauer der Prüfung bestehen.

- **Prüfungsunterbrechungen (§ 171 Abs. 4 Satz 2 AO)**

Nach derzeitiger Gesetzeslage führen Prüfungsunterbrechungen in Abhängigkeit vom zeitlichen Abstand zum Beginn der Außenprüfung zu einer Rückausnahme von der Ablaufhemmung. Nach § 171 Abs. 4 Satz 2 AO wird der Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist nicht gehemmt, wenn die Außenprüfung unmittelbar nach Beginn der Außenprüfung für mehr als sechs Monate unterbrochen wird und dies von der Finanzverwaltung zu vertreten ist. Prüfungsunterbrechungen, die später erfolgen, lassen die eingetretene Ablaufhemmung dagegen unberührt.

Aus Sicht der BStBK gibt es keinen nachvollziehbaren Grund für diese zeitliche Unterscheidung. Die Finanzverwaltung verfügt mit der Regelung über einen nicht sachgerechten Hebel, um Prüfungen erheblich in die Länge zu ziehen. Zur Beschleunigung von Betriebsprüfungen und zur Erlangung von Rechtssicherheit, sollte daher künftig nicht mehr auf den Zeitpunkt der Unterbrechung abgestellt werden. Von der Finanzverwaltung zu vertretende Prüfungsunterbrechungen sollten vielmehr ab einer Dauer von drei Monaten der Ablaufhemmung entgegenstehen.

- **Einführung einer Höchstdauer für Betriebsprüfungen (§ 171 Abs. 4 Satz 4 - neu - AO)**

Die BStBK regt zudem die gesetzliche Festlegung einer Höchstdauer von Betriebsprüfungen an. Dies würde Unternehmen und Finanzverwaltung einen klaren Planungshorizont für den zeitlichen Prüfungsablauf eröffnen. Die Höchstdauer für Betriebsprüfungen könnte in § 171 Abs. 4 in einen neuen Satz 4 aufgenommen werden. Die Höchstdauer könnte sieben Jahre betragen. Die Prüfung müsste dann spätestens sieben Jahre nach dem Veranlagungsjahr abgeschlossen sein.

- **Verkürzung der Aufbewahrungspflichten (§ 147 Abs. 3 AO und § 257 Abs. 4 HGB)**

Die vier oben aufgezeigten Änderungsvorschläge sollten durch eine Verkürzung der Aufbewahrungspflichten in § 147 Abs. 3 AO und § 257 Abs. 4 HGB flankiert werden. Korrespondierend zu der vorgeschlagenen maximalen Höchstdauer einer Prüfung in § 171 Abs. 4 Satz 4 - neu - AO sollten die Aufbewahrungsfristen in § 147 Abs. 3 AO und § 257 Abs. 4 HGB auf sieben Jahre reduziert werden.

- **Optimierung der verbindlichen Zusage nach einer Außenprüfung (§ 204 AO)**

Die verbindliche Zusage im Anschluss an eine Außenprüfung nach § 204 AO soll – in Durchbrechung des Prinzips der Abschnittsbesteuerung – auf Antrag des Steuerpflichtigen Sicherheit über die zukünftige steuerrechtliche Behandlung von in der Vergangenheit geprüften und im Prüfungsbericht dargestellten Sachverhalten geben, die in der Zukunft fortwirken oder sich in der Zukunft ständig wiederholen. Die verbindliche Zusage hat mithin das Potential erheblich zur Schaffung von Rechtssicherheit beizutragen. Allerdings bedarf es aus Sicht der BStBK einer Optimierung, um die verbindliche Zusage praxisgerechter auszugestalten.

Dem Wortlaut des § 204 AO nach bezieht sich die verbindliche Zusage auf bereits geprüfte und im Prüfungsbericht dargestellte Sachverhalte. Nach § 12 Abs. 1 BpO ist der Sachverhalt umfassend im Prüfungsbericht darzustellen, wenn mit einem Antrag auf verbindliche Zusage zu rechnen ist. Die Darstellung des Sachverhalts im Prüfungsbericht ist jedoch häufig

unzureichend und zudem nicht rechtlich zwingend. § 205 Abs. 2 Nr.1 AO sieht vielmehr vorrangig die Darstellung des zugrunde gelegten Sachverhalts im Wortlaut der verbindlichen Zusage selbst vor. Der Verweis auf den Prüfungsbericht dient lediglich der Vereinfachung. Die fehlerfreie und vollständige Darstellung des geprüften Sachverhalts ist jedoch von entscheidender Bedeutung. Auch dem Steuerpflichtigen sollte es daher möglich sein, in seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zusage an der Darstellung des geprüften Sachverhalts mitzuwirken.

Verbindliche Zusagen sollten allen Steuerpflichtigen erteilt werden können, bei denen die Außenprüfung zulässig ist. Die Beschränkung des Zusageinteresses auf „geschäftliche Maßnahmen“ im Gesetzeswortlaut ist daher zu eng. Prüfungen setzen nicht notwendigerweise einen Gewerbebetrieb voraus. Ein „berechtigtes Interesse“ sollte daher genügen.

§ 204 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO -neu - könnte daher z. B. wie folgt lauten:

„Im Anschluss an eine Außenprüfung soll die Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen auf Antrag verbindlich zusagen, wie ein für die Vergangenheit geprüfter und im Prüfungsbericht umfassend dargestellter Sachverhalt in Zukunft steuerrechtlich behandelt wird, wenn daran im Hinblick auf die künftige steuerrechtliche Behandlung des Sachverhalts ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen besteht. Enthält der Antrag auf verbindliche Zusage eine umfassende Darstellung des Sachverhalts durch den Steuerpflichtigen, so kann dieser der verbindlichen Zusage zugrunde gelegt werden.“

Aus Sicht der BStBK sollte zudem eine Frist für die Erteilung der verbindlichen Zusage in das Gesetz aufgenommen werden. Da der Sachverhalt bereits bekannt ist und geprüft wurde, sollte die beantragte verbindliche Zusage innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Außenprüfung vom Finanzamt erteilt werden. Als Zeitpunkt der Beendigung einer Außenprüfung sollte dabei auf die Übersendung des Prüfungsberichts (§ 202 Abs. 2 AO) bzw. die schriftliche Mitteilung des § 202 Abs. 1 Satz 3 AO abgestellt werden. Dadurch kann schnell Rechtssicherheit über die zukünftige Handhabung des geprüften Sachverhalts hergestellt werden. Betriebsprüfungen könnten dadurch entlastet und ggf. verkürzt werden.

- **Gesetzliche Regelung für freiwillige Vorauszahlungen zwecks Vermeidung von Zinsen (§§ 224 Abs. 5 AO - neu -, 233a Abs. 3 Satz 1,2 und 4 AO)**

Die Verzinsung von im Rahmen der Betriebsprüfung festgestellter Steuernachzahlungen kann zu empfindlichen Belastungen der Unternehmen führen. Die kumulierte Zinslast von jährlich 6 % (§ 238 AO) kann sich in Abhängigkeit von der Höhe des Nachzahlungsbetrags und der Dauer der Betriebsprüfung zu stattlichen Beträgen aufsummieren. Neben der kapitalmarktfernen (ggf. verfassungswidrigen) Zinsbelastung erwächst die Belastung insbesondere aus dem Umstand, dass die Zinsen nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig sind. Das Mehrergebnis aufgrund der langen Prüfungsdauer kommt allein dem Fiskus zu Gute. Im Bereich der Zinsen nach § 233a AO betrug das Mehrergebnis für das Jahr 2018 2,3 Mrd. € bzw. 16,1 % der gesamten Mehreinnahmen.

Für die Unternehmen bedeutet dies eine Rechts- und Investitionsunsicherheit, die durch die Möglichkeit einer freiwilligen Vorauszahlung beseitigt werden kann. Derzeit können Nachzahlungszinsen allenfalls wegen sachlicher Billigkeit erlassen werden, soweit der Steuerpflichtige freiwillige Vorauszahlungen geleistet hat und das Finanzamt diese angenommen bzw. eine solche Vorauszahlung ungerechtfertigt zurückgewiesen hat (AEAO zu § 233a AO, Tz. 70).

Die BStBK erachtet es als sinnvoll, die Möglichkeit der freiwilligen Vorauszahlung in § 224 Abs. 5 AO - neu - gesetzlich zu regeln und damit für die Praxis zu etablieren. Damit können die aus der langen Dauer der Betriebsprüfung resultierenden Nachteile zumindest teilweise abgemildert werden. In der gesetzlichen Regelung sollte zugleich klargestellt werden, dass zweckwidrige Überzahlungen der Unternehmen nicht zu einer Verzinsung des übersteigenden Betrags zugunsten der Unternehmen führen können.

Die Vorschrift § 224 Abs. 5 AO – neu - könnte wie folgt lauten:

„Der Steuerpflichtige ist nach Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung auch schon vor einer geänderten Steuerfestsetzung berechtigt, Abschlagszahlungen auf die aufgrund der Außenprüfung zu erwartenden Änderungsbescheide zu leisten. Zuständige Empfängerin ist die Finanzkasse, die im Falle der Steuererhebung zuständig ist.“

Korrespondierend dazu sollte § 233a Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 AO folgendermaßen angepasst werden:

„Maßgebend für die Zinsberechnung ist die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die bis zum Beginn des Zinslaufs festgesetzten oder gemäß § 224 Abs. 5 Satz 1 AO geleisteten Vorauszahlungen (Unterschiedsbetrag). Bei der Vermögenssteuer ist als Unterschiedsbetrag für die Zinsberechnung die festgesetzte Steuer, vermindert um die festgesetzten oder gemäß § 224 Abs. 5 Satz 1 AO geleisteten Vorauszahlungen oder die bisher festgesetzte Jahressteuer maßgebend..... Führt die Abschlagszahlung gemäß § 224 Abs. 5 Satz 1 AO zu einer Überzahlung gegenüber der späteren Festsetzung, so entstehen insoweit keine Erstattungszinsen zugunsten des Steuerpflichtigen.“

- **Begrenzung des Zinslaufs in § 233a AO**

Aus Sicht der BStBK ist es zudem sachgerecht, den Zinslauf in § 233a AO für die Fälle zu begrenzen, in denen die Finanzverwaltung die Verzögerung der Außenprüfung oder zeitnahen Betriebsprüfung zu vertreten hat. Aus Sicht der BStBK sollte zudem die Höchstdauer des Zinslaufs 4 Jahre betragen. Damit würde die Regelung wiederhergestellt, die vor der letzten durch Art. 17 Nr. 16 StBereinG 1999 vorgenommenen Änderung des § 233a AO bereits bestanden hat.

- **Gesetzliche Regelung zur Erläuterung IT-gestützter Prüfungsverfahren (§ 199 Abs. 3 AO)**

IT-gestützte Verprobungs- und Kalkulationsmethoden können regelmäßig nur Auffälligkeiten zeigen, die in der Folge von einer fachkundigen Person aufzuklären sind. Die Ergebnisse stellen allenfalls Indizien dar, keine Beweise. Die Finanzverwaltung darf IT-gestützte Prüfmethoden daher nicht unreflektiert anwenden.

Aus Sicht der BStBK ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der IT-gestützten Prüfung für den Steuerpflichtigen auch nachvollziehbar sind. Ein effektiver Rechtsschutz setzt die reale Chance voraus, die jeweilige Methode auch verstehen zu können. Ein Verweis auf schriftliche Erläuterungen sind dafür nicht ausreichend. Der Prüfer muss die Ergebnisse einer IT-gestützten Prüfung dem Steuerpflichtigen im Einzelnen erklären können.

Der BFH hat hierzu bereits entschieden, dass sowohl die Kalkulationsgrundlagen als auch die Ergebnisse der Kalkulation sowie die Ermittlungen, die zu diesen Ergebnissen geführt haben, offengelegt werden müssen (BFH, Urteil vom 31. Juli 1974, Az. I R 216/72, BFHE 113, 400, BStBl. 1975 II, 96 dort unter Tz. 2.b.; BFH, Urteil vom 17. November 1981, Az. VIII R 174/77, BFHE 135, 11, BStBl. 1982 II, 430, dort unter Tz. 4.c). In seiner Entscheidung zum Zeitreihenvergleich hat der erkennende Senat darüber hinaus ausgeführt, dass auch die spezifischen „Daten“, auf denen der Zeitreihenvergleich basiere, offengelegt werden müssen (BFH, Urteil vom 25. März 2015, Az. X R 20/13, BFHE 249, 390, BStBl. 2015 II, 743, dort Tz. 49). Aus Sicht der BStBK sind diese Urteile zu begrüßen. Diese Rechtsprechung zu einzelnen Verprobungs- und Kalkulationsmethoden sollte durch eine gesetzliche Regelung in der AO verallgemeinert und rechtlich abgesichert werden.

§ 199 AO sollte daher um folgenden Absatz 3 ergänzt werden:

„Die Finanzbehörde ist verpflichtet, auf Antrag des Steuerpflichtigen die in der Außenprüfung angewandten mathematisch-statistischen Verprobungs- und Kalkulationsmethoden nachvollziehbar, vollständig und richtig zu erläutern. Diese Erläuterung erfolgt spätestens einen Monat vor der Schlussbesprechung oder mit Zustimmung des Steuerpflichtigen in der Schlussbesprechung.“

- **Modell der punktuellen Bestandskraft (§§ 164,165 AO)**

Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, Sachverhaltskomplexe gesondert einer Prüfung zuzuführen und das Ergebnis in punktueller Bestandskraft erwachsen zu lassen. Aus Sicht der BStBK könnte dabei systematisch an die §§ 164, 165 AO angeknüpft werden. § 164 AO sieht die Steuerfestsetzung für nicht abschließend geprüfte Steuerfälle unter dem Vorbehalt der Nachprüfung vor. Dem umgekehrten Fall entsprechend regt die BStBK an, bereits geprüfte Steuerfälle einer punktuellen Bestandskraft zuzuführen. Teilprüfungen könnten vorab bzw. gesondert innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen und bereits punktuell Rechtssicherheit entstehen lassen. Als Beispiel lassen sich die Ergebnisse konkret geprüfter Sachverhalte in Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Sonderprüfungen anführen, die nach Abschluss der Prüfungen bereits bestandskräftig werden können. Prüfungen können dadurch schneller und ressourcenschonender durchgeführt werden.

Steuerpflichtige sollten in diesem Zusammenhang ein Antragsrecht auf Überprüfung strittiger bzw. unklarer Sachverhaltsfragen haben. Eine gesetzliche Regelung wäre wünschenswert. Zumindest aber sollte in einem BMF-Schreiben ein Katalog aufgenommen werden, der besonders praxisrelevante Fälle, die ein Antragsrecht rechtfertigen, aufführt (z. B. Anteilstausch, Realteilung, Umwandlung).

- **Zeitnahe Betriebsprüfung (§ 4a BpO)**

Bereits seit dem Jahr 2012 gibt es in Deutschland die in § 4a BpO geregelte zeitnahe Betriebsprüfung, die eine veranlagungszeitraumnahe Prüfung ermöglicht. Das Instrument der zeitnahen Betriebsprüfung wird dem Vernehmen nach sowohl von den teilnehmenden Unternehmen als auch von der Finanzverwaltung als überwiegend positiv eingestuft. Sie schafft (schnellere) Rechts- und Planungssicherheit, begrenzt im gemeinsamen Interesse der Beteiligten den Administrationsaufwand und vermindert bei Nachforderungen den anfallenden Zinsaufwand.

Dennoch wird die zeitnahe Betriebsprüfung bisher nur vereinzelt angewendet. Es besteht derzeit – insbesondere aufgrund von Kapazitätsengpässen der Finanzverwaltung – kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Durchführung einer zeitnahen Betriebsprüfung. Ein Antragsrecht könnte jedoch zu einer Beschleunigung von Prüfungen beitragen. Wünschenswert und einer weiteren Verbreitung dienlich wäre es daher, einen dahingehenden Antrag des Steuerpflichtigen zumindest in das pflichtgemäße Ermessen der Finanzverwaltung zu stellen.

Derzeit wird das Konzept der zeitnahen Betriebsprüfung insbesondere bei Großbetrieben und Konzernen praktiziert. Aus Sicht der BSIBK ist es dringend erforderlich, auch kleinen und mittelgroßen Betrieben einen Zugang zur zeitnahen Betriebsprüfung und den damit verbundenen Verfahrensvorteilen zu gewähren. Das Instrument der zeitnahen Betriebsprüfung muss dafür an die spezifischen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst werden, um die Akzeptanz bei Unternehmen und die bundesweite Verbreitung zu fördern. Zielführend ist hier die Einführung eines abgestuften Systems, dass in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße die Anforderungen definiert.

Für die Teilnahme an der zeitnahen Außenprüfung wird eine umfangreiche Kooperationsbereitschaft der Unternehmen erwartet. Diese reicht von einer steuerlichen Selbstauskunft bis hin zu der Gewährung eines uneingeschränkten Datenzugriffs auf unternehmensrelevante Daten. Dem Grunde nach ist diese Kooperationsbereitschaft zu begrüßen. Gerade kleine und mittelgroße Betriebe dürfen jedoch durch die hohen Anforderungen und Verlagerung originärer Prüftätigkeiten auf das Unternehmen nicht überfordert werden. Die konsequente Schwerpunktsetzung und Planbarkeit des Prüfungsablaufs können in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung sein.